

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“  
zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben  
von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie  
Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023  
für das Mitteldeutsche Revier zu dem Thema Ausbau  
von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff  
(Aufrufnummer: 1/2023)**

**Vom 23. November 2023**

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 31. Januar 2024 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

### 1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen sowie flächendeckenden Hochlauf der lokalen Wasserstoffinfrastruktur, verbinden die Erzeuger von grünem Wasserstoff mit ersten Abnehmern (unter anderem Unternehmen, Gewerbe- und Industriegebiete, kommunale Versorgungsbetriebe) und gewährleisten somit den Transport und die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)<sup>1</sup> vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff im Mitteldeutschen Revier in Sachsen auf.

### 2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Mitteldeutschen Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie die Stadt Leipzig) investive Vorhaben auf dem Gebiet der Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit grünem Wasserstoff. Dies umfasst ausschließlich Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, wozu im Bereich der Leitungsinfrastrukturen Netze und Pipelines gehören. Daher betreffen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben allein den Aus- und/oder den Neubau und/oder die Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport und/oder die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer B V. 3.3 der FRL EuK/2023 im Zusammenhang mit der geförderten Investition zum Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

### 3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtkosten betragen mindestens 3 000 000 Euro und
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO<sub>2</sub>-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO<sub>2</sub> Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO<sub>2</sub> Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.

<sup>1</sup> Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

- Diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessensbekundungen (zum Beispiel schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können.
- Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Die Angaben und Nachweise zu den Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben (Ausschlusskriterium).

#### 4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
  - b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
  - c) Zweckverbände,
  - d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
  - e) Vereine
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig sowie in der kreisfreien Stadt Leipzig.

#### 5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben und Qualifizierungsmaßnahmen

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen<sup>2</sup>. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen ist plausibel nachzuweisen.

#### 6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen

zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit voraussetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

#### 7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das 1. Aufrufverfahren 2023 sind EU-Mittel in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
  - für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) der Höchstbetrag von 200 000 Euro in drei Steuerjahren,
  - für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 48 AGVO in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke,
- und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 10 000 000 Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **online bis zum 31. Januar 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist)**.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.

#### 9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 10) und in einem Rankingverfahren gereiht. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen

Antragsunterlagen: 31. Januar 2024

Bewertung durch Auswahlgremium

und Auswahlentscheidung: bis 7. März 2024

Bewilligungsbescheid der SAB: ab Ende 1. Quartal 2024

<sup>2</sup> Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

Die Abrechnung von mindestens 35 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen: bis 30. Juni 2025

Die Abrechnung von mindestens weiteren 36 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen: bis 30. Juni 2026

Abschluss des Vorhabens: bis 30. Juni 2027

Abrechnung des Vorhabens/Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB<sup>3</sup>: bis 30. September 2027.

#### 10. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß den Ausschluss- und Wertungskriterien, die in der Anlage enthalten sind.

Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023), die gleichzeitig den Zielen integrierter regi-

Dresden, den 23. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Nils Geißler,  
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz

onaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- ein/e Vertreter/in der SAB
- Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, SMEKUL.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nummer 0351 4910-4910 und per E-Mail ([energie@sab.sachsen.de](mailto:energie@sab.sachsen.de)) zur Verfügung.

<sup>3</sup> in Abweichung von Nummer 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie).

**Anlage**

zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“

**Tabelle 1: Ausschlusskriterien**

<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Bewertungsaspekt</b>	<b>Kriterium ist erfüllt (ja/nein)</b>
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 3 000 000 Euro.	
CO <sub>2</sub> -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO <sub>2</sub> -Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO <sub>2</sub> Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO <sub>2</sub> Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO <sub>2</sub> Äq./a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					40 Prozent
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Potentielle diskriminierungsfreie Anschlüsse	Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessenbekundungen (zum Beispiel schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können. Bezug ist das Jahr nach Abschluss der Maßnahme.	Das Vorhaben mit der potentiell höchsten ausgeleiteten Energiemenge pro Jahr (GWh/a) im Jahr nach Abschluss der Maßnahme dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20 Prozent
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	Das Vorhaben mit der höchsten Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter pro Unternehmensmitarbeiteranzahl dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					10 Prozent
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30 Prozent

Bei Punktgleichheit gilt die Vorrangregelung gemäß FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f (Vorhaben die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) dienen, werden vorrangig berücksichtigt).